



# 9. Hamburger Steuerdialog

Aktuelle Entwicklungen des schädlichen Beteiligungserwerbs gemäß § 8c KStG

RAin/StBin Dr. Marion Frotscher, M.I.Tax

---

# Agenda

- I. Aktuelle Entwicklung Lösungen zur Verfassungsmäßigkeit des § 8c KStG**
- II. Verlustuntergang gemäß § 8c KStG bei Organgesellschaften**

---

# Aktuelle Entwicklungen zu § 8c KStG

1. Überblick: Verfassungswidrigkeit von § 8c (1) S. 1 KStG
2. Einschätzung der Vorlage des FG Hamburg zur Verfassungsmäßigkeit des § 8c (1) S. 2 KStG
3. Lösungsmöglichkeiten zu § 8c KStG
4. Verfassungskonforme Ausstrahlungswirkung des § 8d KStG auf § 8c KStG

---

Überblick:

Verfassungswidrigkeit des § 8c (1) S. 1 KStG

---

# Verfassungswidrigkeit des § 8c (1) S. 1 KStG

- Grundsatz der Verlustnutzung: Unter Berücksichtigung der Mindestbesteuerung gemäß § 10d EStG kann jede Kapitalgesellschaft Verlustvorträge nutzen.
- Einschränkung durch § 8c (1) S. 1 KStG:  
*„Werden innerhalb von 5 Jahren mittelbar und unmittelbar mehr als 25% des gezeichneten Kapitals an einer Kapitalgesellschaft an einen Erwerber übertragen, kann die Kapitalgesellschaft die bis dahin nicht ausgeglichenen und nicht abgezogenen negativen Einkünfte insoweit nicht mehr abziehen.“*

---

# Verfassungswidrigkeit des § 8c (1) 1 KStG

- **BVerfG Beschluss vom 14.8.2017 – 2 BvL 6/11:**

Die Verlustabzugsbeschränkung des § 8c (1) S.1 KStG ist verfassungswidrig  
Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz Art. 3 (1) GG

- **Grund: Ungerechtfertigte Ungleichbehandlung**

Unterschiedlichen Besteuerung von Kapitalgesellschaften mit und ohne  
schädlichen Beteiligungserwerb gemäß § 8c (1) S.1 KStG

- **Rückwirkung der Verfassungswidrigkeit auf den 1.1.2008 bis  
31.12.2015**

- Keine Entscheidung über eine Verfassungswidrigkeit ab 1.1.2016, da neue  
Regelung des § 8d KStG anwendbar

---

# Gründe der Verfassungswidrigkeit

- **Ungleichbehandlung iSd. Art. 3 (1) GG kann gerechtfertigt sein:**
  - Legitimer Zweck: Missbrauchsbekämpfung
  - Geeignetes Mittel: Typisierung eines geeigneten Lebenssachverhaltes
- Diskutierte Rechtfertigungsgründe:
  1. Keine Anknüpfung der Vorgängerregelung des § 8 (4) KStG a.F.
  2. Keine zulässige Typisierung von realitätsnahen Missbrauchsgestaltungen im Hinblick auf die wirtschaftlichen Identität
  3. Keine Begründung auf Basis der Änderung der Unternehmeridentität
  4. Keine Rechtfertigung aus fiskalischen Gründen

---

# Gründe der Verfassungswidrigkeit

- **Missbrauchsgestaltung als Typisierung möglich, sofern es als realitätsnahe und typische Gestaltung gilt.**
- **Historie bei Verlustuntergangsregelungen:**
  - **§ 8 Abs. 4 KStG a.F.** - Der Gesetzgeber hat zur Missbrauchsbekämpfung die Mantelkaufregelung geschaffen (anwendbar bis 31.12.2007)  
Dieser war kompliziert und wenig praktikabel
  - **§ 8c (1) S. 1 KStG** – Aus Vereinfachungsgründen schuf der Gesetzgeber § 8c KStG (anwendbar ab 1.1.2008)
  - **§ 8d KStG** als Ergänzung zu § 8c KStG – Wahrung der Fortführung des Geschäftsbetriebs (anwendbar ab 1.1.2016)

---

# Gründe der Verfassungswidrigkeit

- Der Regelungsinhalte beider Vorschriften unterscheiden sich erheblich:
  - § 8 (4) KStG a.F. Regelung der **wirtschaftliche Identität**
  - § 8c (1) S. 1 KStG Regelung der **steuerrechtlichen Personenidentität**

## **Begründung des Gesetzgebers:**

Der steuerliche Verlustabzug kann nur dasjenige Steuersubjekt nutzen, das den Verlustabzug erlitten hat.

Der Gesetzgeber nahm an, dass sich die wirtschaftlichen Identität einer Gesellschaft durch das wirtschaftliche Engagement eines anderen Anteilseigners ändert. Verluste sollen nicht berücksichtigt werden, soweit diese auf das neue wirtschaftliche Engagement entfallen.

*(steuerrechtliche Personenidentität)*

---

# Gründe der Verfassungswidrigkeit – Typisierung

## Auffassung des BVerfG vom 14.8.2017 – 2 BvL 6/11:

- Gleichsetzung der wirtschaftlichen Identität mit der steuerrechtlichen **Personenidentität überschreitet die Typisierungsbefugnis:**
  - Die „**steuerrechtlichen Personenidentität**“ vernachlässigt die *wirtschaftlichen Betrachtungsweise / das wirtschaftliche Substrat* der Gesellschaft. Dies sei in der fachlichen Rechtsprechung allgemein anerkannt.
  - **Geringere Personenidentität** (ab 25% bis 50% der Anteile - **sog. Sperrminorität**) begründe ebenfalls keinen hinreichenden Einfluss auf das Unternehmen.
  - **Ergebnis:** Die steuerrechtliche Personenidentität ist als typisierte Antimissbrauchsregelung nicht geeignet. Allein der Wechsel des Anteilseigners führt nicht zu einer Änderung des wirtschaftlichen Substrats der Gesellschaft.

---

# Gründe der Verfassungswidrigkeit

## Sonstige Gründe:

- Keine Rechtfertigung durch Änderung der Unternehmeridentität
  - Transparenzprinzip – eine Annäherung an die transparente Besteuerung war nicht beabsichtigt – (Gesetzesbegründung).
  - Abweichung vom Besteuerungssystem durch § 8c KStG als Systembruch.
  - Ferner werden am Anteilserwerb unbeteiligte Gesellschafter hinsichtlich der Gewinnzurechnung der KapG belastet.
- Keine Rechtfertigung aus fiskalischen Gründen  
Gegenfinanzierung der Unternehmenssteuerreform 2008

---

# Mögliche Gründe der Verfassungswidrigkeit des § 8c (1) S. 2 KStG

---

# Mögliche Verfassungswidrigkeit des § 8c (1) S. 2 KStG

- Regelungsinhalt:  
Untergang sämtlicher Verluste bei mittelbaren oder unmittelbaren Erwerb von mehr als 50% des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte einer Körperschaft innerhalb von 5 Jahren.
- Vorlage des FG HH beim BVerfG v. 29.8.2017 – 2 K 245 / 17 (BVerfG 2 BvL 19/17)

---

# Gründe der Verfassungswidrigkeit des FG Hamburg

- **FG Hamburg knüpft an die Argumentation des BVerfG zu § 8c (1) S. 1 KStG an:**

## Grenze der zulässigen Typisierung sei überschritten:

- Dies müsse auch für den Beteiligungserwerb von mehr als 50% der Beteiligung an einer Körperschaft gelten.
- Keine Rechtfertigung durch Änderung der Unternehmeridentität (so auch BVerfG)
- Systemwidrige Abweichung vom Trennungsprinzip. Die Identität der Gesellschaft als eigenständiges Rechts- und Steuersubjekt leitet sich nicht von den Gesellschaftern ab. (so auch BVerfG)

---

# Gründe der Verfassungswidrigkeit des FG Hamburg

## Kurzfassung der Gründe (Überschreitung der Typisierung)

- Alleiniger Erwerb von Beteiligungen von mehr als 50% führt zum Verlustwegfall
- Auch für § 8c (1) S. 2 KStG ist die **steuerrechtliche Personenidentität** maßgebend.
  - Auf Änderung der wirtschaftliche Identität kommt es nicht an.
- Es wird ein **genereller Missbrauch unterstellt, ohne Gegenbeweis führen zu können** –Generalverdacht-
- Es gibt **vielseitige Motive** für ein Beteiligungserwerb:
  - u.a. operative unternehmerische Interesse, strategische Investoren, Maximierung von Synergieeffekte oder Erwerb und Veräußerungen von Beteiligungen, ohne Einflussnahme auf die Unternehmenspolitik
- **Unbillige Härte** für Altgesellschafter, die sich nicht an der Anteilsübertragung beteiligen. (Wegfall sämtlicher Verluste)

---

# Mögliche Verfassungswidrigkeit des § 8c (1) S. 2 KStG

## **Stellungnahme:**

- Verfassungskonforme Typisierung grundsätzlich möglich:
  - Eine Änderung des Sachsubstrats der Gesellschaft könnte als typische Folge eines Wechsels der Beteiligungsmehrheit gesehen werden.
  - Im internationalen Vergleich ist ein schädlicher Anteilswechsel von mehr als 50% der Beteiligung anerkannt.

**Frage:** Reicht allein der Anteilswechsel i.S.e. einer abstrakten Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gesellschaft aus, um eine Änderung der wirtschaftlichen Identität anzunehmen?

---

# Mögliche Verfassungswidrigkeit des § 8c (1) S. 2 KStG

## Gegen die verfassungskonforme Typisierung spricht:

- Weiterhin werden viele Nicht-Missbrauchsfälle erfasst, da es vielgestaltige Motive eines Beteiligungserwerbs gibt.
  - Dies ist insbesondere bei mittelbaren Beteiligungserwerben der Fall.
- Erhebliche Benachteiligung in der Gewinnzurechnung der verbleibenden an der Übertragung nicht teilnehmende Altgesellschafter durch die Kürzung nach § 8c (1) S. 2 KStG, ohne sachlichen Grund.
  - a.A. Handeln der Mehrheitsgesellschafter infiziert die gesamte Gesellschaft
- Verstoß gegen das Trennungsprinzips (Systemwidrige Regelung)

---

# Mögliche Lösungen zur Neuregelung des § 8c KStG für den Zeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2015

---

# Mögliche Lösung der Neuregelung des § 8c KStG

## Mögliche Lösungen einer Regelung für den Zeitraum ab 1.1.2008 bis 31.12.2015 (und ggf. danach):

- Verzicht auf Neuregelung
- Erweiterung des § 8d KStG auf den Zeitraum vom 1.1.2008 bis 31.12.2015:
  - Erweiterung mit **ohne** Anpassung des § 8d KStG
  - Erweiterung **mit** Anpassung des § 8d KStG  
(**Verfassungsmäßigkeit des § 8d KStG zweifelhaft**)
- Neu-Regelung des § 8c KStG

# Gründe der Verfassungswidrigkeit

## Vergleich der Antimissbrauchsregelungen

- **Vergleich der Missbrauchsvorschriften:**

- **§ 8 (4) KStG a.F. (Wortlaut)**

*(Wirtschaftliche Identität)*

1. Übertragung von mehr als 50%
2. der Anteile an einer Kapitalgesellschaft
3. Zuführung von überwiegend neuem Betriebsvermögen
4. Fortführung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs

Die Verhinderung der Veräußerung einer leeren Kapitalgesellschaft (als leeren Mantel) an Dritte, um Verlustvorträge zu nutzen.

- **§ 8c (1) S. 1 KStG**

*(Steuerrechtliche Personenidentität)*

1. Mittelbare / unmittelbare Übertragung von mehr als 25%
2. des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an einer Körperschaft
3. Innerhalb 5 Jahre

Verhinderung Verlustvorträge zu nutzen. Auf den leeren Mantel kommt es nicht (mehr) an.

---

# Zeitliche Erweiterung des § 8d KStG auf § 8c KStG ab 1.1.2008

- § 8d KStG **verfassungskonform?**
- Entfaltet § 8d KStG **verfassungskonforme Ausstrahlungswirkung auf § 8c KStG?**
- **Inhaltliche Anforderungen des BVerfG:**
  - Zulässiger Missbrauchsverhinderungszweck
  - Beachtung der wirtschaftlichen Identität vor dem Hintergrund der Typisierung
  - Kein Verstoß gegen das Trennungsprinzip

---

# Verlustnutzung gemäß § 8d KStG – Verfassungsgemäß?

- **Typisierung erfasst die Änderung der wirtschaftlichen Identität?**

Vorgabe des BVerfG zur wirtschaftlichen Identität:

*„Die wirtschaftliche Identität einer Kapitalgesellschaft wird durch den **Unternehmensgegenstand** und das **Betriebsvermögen** geprägt“*

(BVerfG, Beschl. v. 29.3.2017 – 2 BvL 6/11v Rn. 133)

---

# Verlustnutzung gemäß § 8d KStG – Verfassungsgemäß?

- **Unternehmensgegenstand** geprägt durch den Geschäftsbetrieb
- Geschäftsbetrieb als unbestimmter Rechtsbegriff, aber hinreichend bestimmbar:
  - Legaldefinition gemäß § 8d (1) S. 3 KStG
    - § 8d stellt auf qualitative Merkmale ab, insbesondere angebotene Dienstleistungen und Produkte, den Kunden- und Lieferantenkreis, die bedienten Märkte und die Qualifikation der Arbeitnehmer.*
  - und Rspr. als Auslegungshilfe

---

# Verlustnutzung gemäß § 8d KStG – Verfassungsgemäß?

**Frage:** Erfüllt der Geschäftsbetrieb iSd § 8d KStG die Vorgaben des vom BVerfG festgestellten Mindestumfang der wirtschaftlichen Identität?

- § 8d KStG im Wortlaut kein Bezug auf Betriebsvermögen
- Auslegungshilfe: Gesamtbetrachtung zur Bestimmung des Geschäftsbetriebs vorgeschrieben (vgl. § 8d (1) S. 3 KStG)
- Die vom BVerfG geforderte wirtschaftliche Betrachtungsweise und das Betriebsvermögen der Gesellschaft findet Berücksichtigung

---

# Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der zusätzlichen Tatbestände des § 8d (1) und (2) KStG

- Typisierung verfehlt den realitätsgerechten und typischen Missbrauchsfall und erfasst regelmäßig typische Nicht-Missbrauchsfälle:  
(sog. überschießende Tendenz)
  - Ausschluss von Kapitalgesellschaften, sofern innerhalb des 3- jährigen Beobachtungszeitraums vor dem schädlichen Beteiligungserwerb...
    1. Beteiligungen an Mitunternehmerschaft begründet werden oder
    2. die Stellung als Organträgerin begründet wird.
  - Ausschluss sobald auf die Kapitalgesellschaft Wirtschaftsgüter übertragen werden, die sie zu einem geringeren als dem gemeinen Wert ansetzt.

---

# Verlustnutzung gemäß § 8d KStG – Verfassungsgemäß?

## **Verfassungskonforme Ausstrahlungswirkung des § 8d KStG auf § 8c KStG**

- Die fehlende Missbrauchsverhinderungsabsicht des § 8c KStG wird durch § 8d KStG aufgefangen
- Spezifischer Missbrauchszweck und zulässige Typisierung auf Basis der „des fortführungsgebundenen Geschäftsbetriebs“ dem Grunde nach erfüllt (vorbehaltlich der überschießenden Tendenz)
- Keine Verletzung des Trennungsprinzips

---

# Verlustnutzung gemäß § 8d KStG – Verfassungsgemäß?

## Weiterhin gegebene Unsicherheiten zu § 8d KStG:

- Die Verfassungsmäßigkeit aufgrund der überschießenden Tendenz
- Unzulässige Beihilfe i.S.v. Art. 107 (1) AEUV?

---

# Mögliche Neuregelung des § 8c KStG:

**Fazit:** Lösung für § 8c KStG ab 1.1.2008

- § 8c und § 8d KStG in zusammenhängender Anwendung können die Anforderungen des BVerfG erfüllen,  
u.a. wird die wirtschaftliche Identität nach Maßgabe des BVerfG erfüllt.  
(§ 8d Abs. 1 KStG „Fortführung des Geschäftsbetriebs“)

**aber:**

- Anpassungen erforderlich, insbesondere ...
  - § 8c KStG: Mindestens abstrakte Einflussmöglichkeit auf unternehmerische Entscheidungen (d.h. Erwerb von mehr als 50% der Beteiligung/Stimmrechte an der KapG; Sperrminorität unzureichend)
  - § 8d KStG: Streichung der überschießenden Tendenz (u.a. Ausschluss für Mitunternehmerschaften und Organträger im Beobachtungszeitraum)

---

# Aktuelle Entwicklungen zum Verlustuntergang gemäß § 8c KStG bei Organschaften

1. Überblick: Klarstellungen des neuen Erlasses zum Verlustuntergang gemäß § 8c KStG hinsichtlich Organschaften  
(Erlass vom 28. November 2017, BStBl. I S. 1645)
2. Organschaften und Mitternachtsfälle
3. Organschaften außerhalb von Mitternachtsfällen

---

# Neues zum Verlustuntergang gemäß § 8c KStG bei Organschaften

(Erlass vom 28. November 2017, BStBl. I S. 1645)

# Überblick: Klarstellungen des neuen Erlasses zum Verlustuntergang gemäß § 8c KStG und den Organschaften

## **neu im Erlass Rz. 37 (§ 8c KStG auf jeder Ebene)**

- Auf jeder Ebene, also bei der Organträgerin und der Organgesellschaft, findet der Verlustabzug gemäß § 8c KStG Anwendung.

## **neu im Erlass Rz. 32 (sog. Mitternachtsfälle)**

- Fallen der schädliche Anteilserwerb und das Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft auf denselben Stichtag, dann ist § 8c KStG nach der Zurechnung des Einkommens der Organgesellschaft gemäß § 14 KStG anzuwenden

## **neu im Erlass Rz. 37 i.V.m 35 (außerhalb der Mitternachtsfälle)**

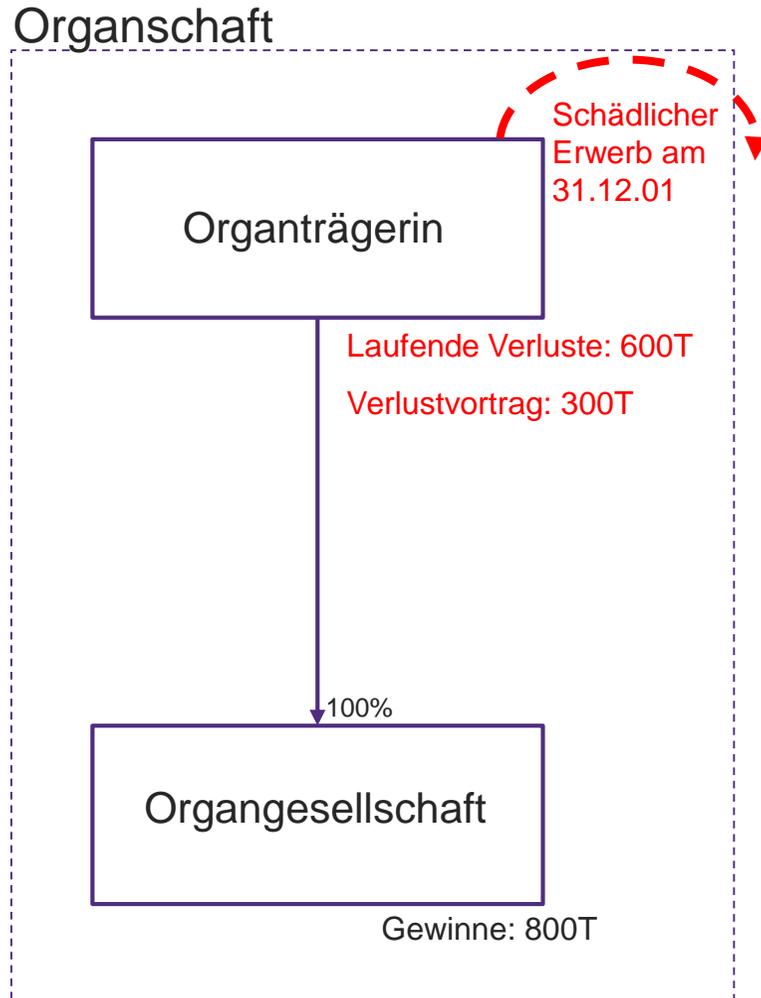
- Bei einem unterjährig mittelbaren schädlichen Anteilserwerb werden laufende Verluste der Organgesellschaft aufgeteilt. § 8c KStG ist auf jeder Ebene anwendbar. So sind die laufenden Verluste der OG und OT bis zum Anteilserwerb zu kürzen; laufende Verluste nach dem Anteilserwerb bleiben unberührt.

## **neu im Erlass Rz. 38 S.1 i.V.m 33 S. 2 (außerhalb der Mitternachtsfälle)**

- Ein bis zum unterjährig schädlichen Anteilserwerb erzielter Gewinn der Organgesellschaft kann nicht mit Verlustvorträge der Organträgerin verrechnet werden.

# Organschaften – Mitternachtsfälle

## Fall 1: Verrechnung laufender Gewinne der Organgesellschaft



**Sog. Mitternachtsfall:** Bei einem schädlichen Beteiligungserwerb am Ende des Wirtschaftsjahres ist die Einkommenszurechnung (§ 14 KStG) vor der Anwendung der Verlustkürzung nach § 8c KStG vorzunehmen. (Rz. 32 des BMF-Schreibens)

### Auswirkung/Rechtsfolgen:

#### **Ebene OG:**

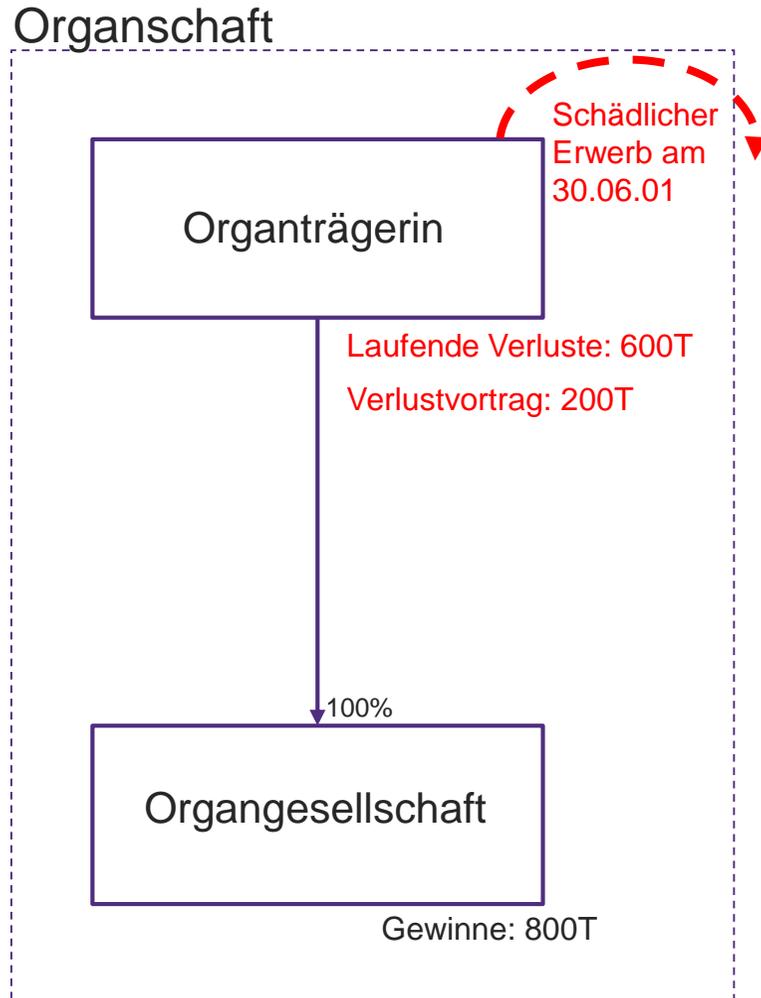
- Zurechnung der Gewinne gemäß § 14 KStG.

#### **Ebene OT:**

- Verrechnung der nach § 14 KStG zugerechneten Gewinne der OG mit Verlustvorträge.
- Danach Anwendung des § 8c KStG
- Verlust auf Ebene des OT: 900 TEUR (600 TEUR + 300 TEUR VV)
- Es werden Verluste i.H.v. 100 TEUR (900 TEUR./800 TEUR) gekürzt.

# Organschaften außerhalb der Mitternachtsfälle

## Fall 2: Verrechnung laufender Gewinne der Organgesellschaft



### Sachverhalt: (außerhalb Mitternachtsfall)

(Rz. 38, 33 des BMF-Schreibens)

- Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr
- Unterjähriger Erwerb
- Organschaft bleibt erhalten

### Auswirkung/Rechtsfolgen:

#### **Ebene OG:**

- Die **lfd. Gewinne** können bis zum Übertragungstichtag nicht dem OT zugerechnet werden.

#### **Ebene OT:**

- Es findet keine unterjährige Konsolidierung/ Zwischenzurechnung statt
- Verlustvortrag geht komplett unter gemäß § 8c KStG.
- Laufende Verluste gehen anteilig in Höhe von 300 TEUR ( $6/12 \cdot 600$  TEUR) unter.
- Zu versteuernder Gewinn zum Ende des Jahres: 500 TEUR (800 TEUR – 300 TEUR)

# Organschaften außerhalb der Mitternachtsfälle

---

## Fall 2: Verrechnung laufender Gewinne der Organgesellschaft

Diese Auffassung führt zu einer erheblichen Steuerbelastung

### Berechnung:

- Bei konsolidierte Betrachtung über das Jahr gingen nur 100 TEUR Verlustvorträge unter (statt 500 TEUR)
- Zurechnung von 6/12 des Gewinns von 800 TEUR = 400 TEUR als Verlustverrechnungspotential
- Unterjähriger Verlust (6/12 von 600) + VV bleiben i.H.v. 400 TEUR erhalten
- zu versteuernder Gewinn würde nur 100 TEUR betragen (statt 500 TEUR).

**Auffassung Finanzverwaltung:** Die Grundsätze der unterjährigen Verrechnung des lfd. Gewinns nicht greifen bei Organschaften nicht.

- Organschaft ist eine steuerrechtliche gesetzlich geregelte Einheit. Es gibt keine Regelung, die eine Zwischenzurechnung zuließe.
- Auch bei einer unterjähriger Kündigung hat der Gesetzgeber eine rückwirkende Auflösung zum Ende des vorherigen Wirtschaftsjahres geregelt an statt einer unterjährigen Einkommenszurechnung, (vgl. § 14 (1) Nr. 3 S. 3 KStG).
- lfd. Gewinne / Verluste nach dem schädlichen Erwerb bleiben dem neuen Anteilseigner erhalten.

# Organschaften außerhalb der Mitternachtsfälle

---

## Fall 2: Verrechnung laufender Gewinne der Organgesellschaft

### aber:

- Aus dem Wortlaut ergibt sich keine Einschränkung unterjähriger Verlustverrechnung bis zur Höhe unterjähriger Gewinne der OG.
- Die Organschaft bleibt unverändert bestehen.
- Organschaft als **wirtschaftliche Einheit** ist mit einer **nicht-organschaftlichen Gesellschaft vergleichbar** .
- Gewinne der OG müssen unterjährig dem OT zugerechnet werden, um zu sachgerechten Ergebnissen zu kommen.
- Es muss auch auf die Rechtsprechung im Nicht-Organschaftsfall abgestellt werden.
  - Der **Wortlaut** des § 8c KStG regelt keine zeitanteiligen Einschränkung des Gewinns im laufendem Wirtschaftsjahr bis zum schädlichen Erwerb.
  - **Regelungszweck** des § 8c KStG ist maßgeblich:  
Der schädliche Beteiligungserwerb soll die Verlustverrechnung einschränken. Der schädliche Anteilerwerb wird mit der Änderung der wirtschaftlichen Identität der Gesellschaft gleichgestellt. Der bis dahin geltende Grundsatz, dass selbst erlittenen Verluste mit Gewinne verrechnet werden können, findet daher auch auf die laufenden Gewinne (zeitlich) vor dem schädlichen Anteilerwerb Anwendung.

# Organschaften außerhalb der Mitternachtsfälle

---

## Fall: Verrechnung laufender Gewinne und Verluste der Organgesellschaft?

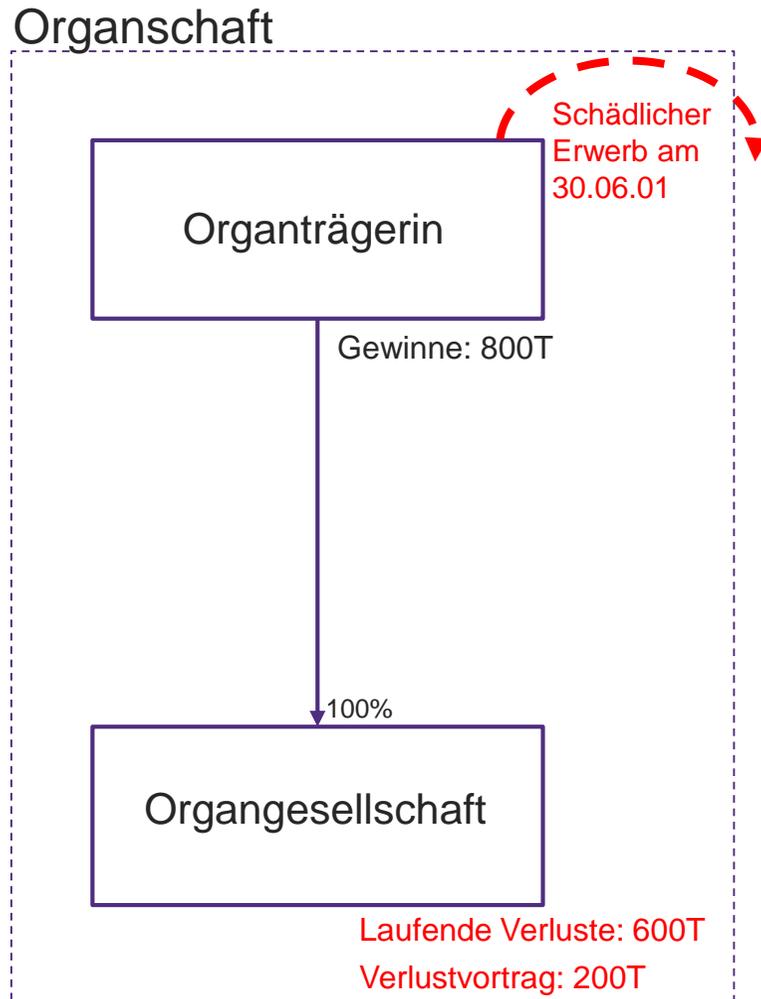
**Weiterführender Gedanke:** (sofern Organschaft erhalten bleibt)

Ist die unterjährige Verrechnung / Zurechnung lfd. Gewinne einer OG zulässig, dann muss dies auch für die laufende Verluste der OG gelten.

- Gründe:
  - Das Einkommen der OG (Gewinne/Verluste) wird der OT zugerechnet; dies muss auch bzgl. lfd. Gewinne/ lfd. Verluste gelten.
- Folge auf Ebene der OG:
  - Laufende Verluste vor und nach dem schädlichen Beteiligungserwerb werden der OT zugerechnet
  - Faktisch würden keine laufenden Verluste der OG nach § 8c KStG gekürzt werden. Es würden lediglich noch vororganschaftliche Verlustvorträge der Kürzung unterliegen.

# Organschaften außerhalb der Mitternachtsfälle

## Fall 3: Verrechnung laufender Verluste?



### Sachverhalt: (außerhalb Mitternachtsfall)

- Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr
- Unterjähriger Erwerb
- Organträgerin wird am 30.06.01 an Dritte veräußert
- Organschaft bleibt erhalten

### Auswirkung/Rechtsfolgen:

#### **Ebene OG:**

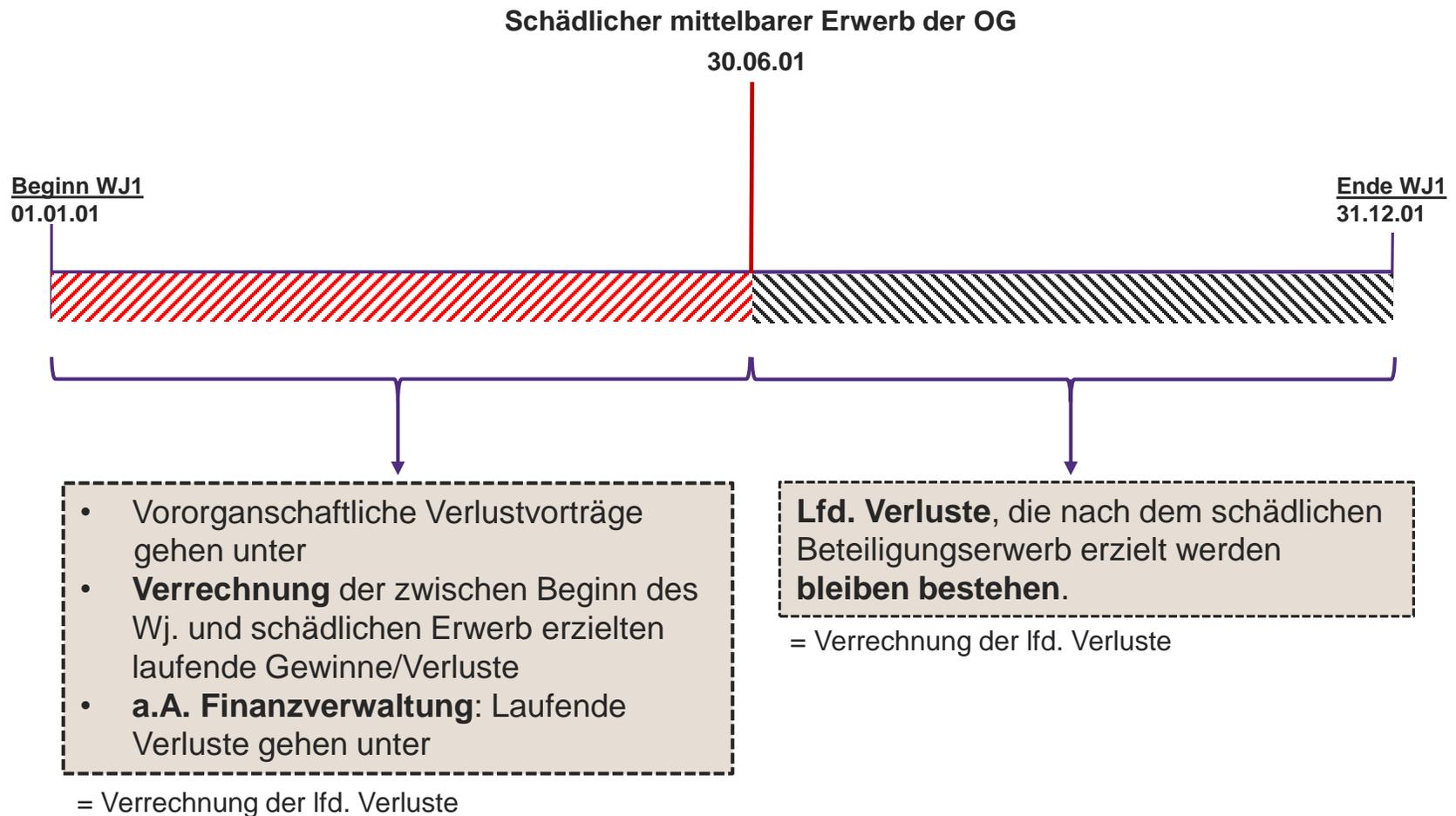
- Vororganschaftlicher Verlustvortrag geht komplett unter.
- Lösung der Finanzverwaltung: Anteilige Kürzung der lfd. Verluste: 300 TEUR  $(6/12 \times 600)$
- **m.E.:** Zwischenzurechnung der lfd. Verluste; keine Kürzung nach § 8c KStG

#### **Ebene OT:**

- Lösung der Finanzverwaltung: Verrechnung der verbleibenden lfd. Verluste: 300 TEUR
- **m.E.:** Verrechnung sämtlicher lfd. Verluste des Wirtschaftsjahres der OG: 600 TEUR

# Organschaften außerhalb der Mitternachtsfälle

Meinungsstand: faktische Rechtsfolgen = § 8c KStG auf OG nahezu nicht anwendbar



# Organschaften außerhalb der Mitternachtsfälle

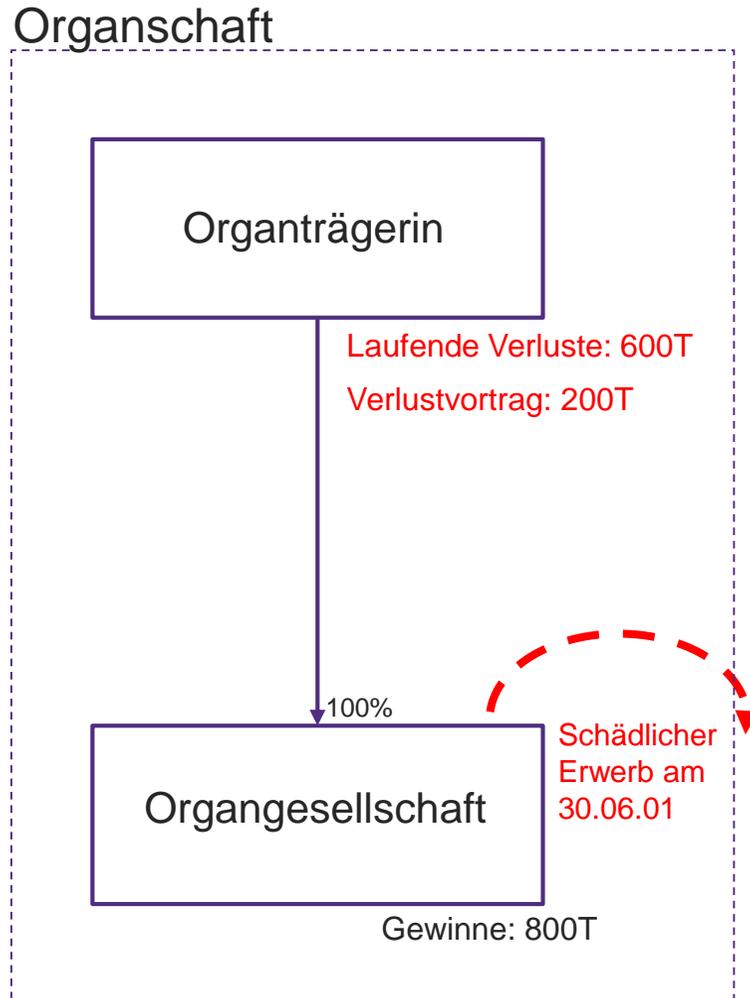
---

## Fall: Veräußerung der Organgesellschaft

- **Fall-Abwandlung: Organgesellschaft wird unterjährig veräußert**
  - Veräußerung der Organgesellschaft an Dritte verbunden mit der vorzeitigen Kündigung des Gewinnabführungsvertrags ist ein wesentlicher Kündigungsgrund (vgl. § 14 (1) Nr. 3 S. 3 KStG; KStR 14.5 Abs. 6 Satz 2)
  - Die Kündigung wirkt im Jahr der Kündigung auf den Beginn des Wirtschaftsjahres zurück.
  - Dadurch wird die Organschaft steuerrechtlich rückwirkend aufgelöst (vgl. § 14 (1) Nr. 3 S. 3 KStG)
- Der Streitstand über die Verrechnung bzw. Zwischenzurechnung der laufenden Gewinne oder Verluste der OG ist entbehrlich, da die Organschaft (rückwirkend) seit Beginn des Jahres als aufgelöst gilt.

# Organschaften außerhalb der Mitternachtsfälle

## Fall 4: Veräußerung der Organgesellschaft



### Sachverhalt:

- Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr
- Unterjährige Veräußerung der Organgesellschaft
- Organschaft wird aufgelöst

### Auswirkung/Rechtsfolgen:

- Rückwirkende Kündigung der Organschaft (vgl. § 14 (1) Nr. 3 S. 3 KStG)
- Zwischenzurechnung zum 30.06.01 kann nicht vorgenommen werden, da die Organschaft gemäß § 14 (1) Nr. 3 S. 3 KStG rückwirkend zum Beginn des Wirtschaftsjahres aufgelöst wurde.

# Fragen oder Anmerkungen





- Dipl. Kffr. Dr. Marion Frotscher ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin.
- Sie ist seit 2013 für Warth & Klein Grant Thornton tätig und leitet seitdem den Steuerbereich der Hamburger Niederlassung.
- Frau Dr. Frotscher ist Mitglied der Leitung des Geschäftsbereichs Steuern der Warth & Klein Grant Thornton AG.
- Sie veröffentlicht zahlreiche Kommentierungen und Fachaufsätze, die regelmäßig von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zitiert werden.





**Warth & Klein Grant Thornton AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Warth & Klein Grant Thornton AG ist eine Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International).

Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

[wkgt.com](http://wkgt.com)



#### BERLIN

**Warth & Klein Grant Thornton AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Kurfürstendamm 70  
10709 Berlin  
T +49 30 5858187 0  
F +49 30 5858187 99

#### DRESDEN

**Warth & Klein Grant Thornton AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Schubertstraße 41  
01307 Dresden  
T +49 351 31821 0  
F +49 351 31821 635

#### DÜSSELDORF

**Warth & Klein Grant Thornton AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Johannstraße 39  
40476 Düsseldorf  
T +49 211 9524 0  
F +49 211 9524 200

#### FRANKFURT A.M.

**Warth & Klein Grant Thornton AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Ulmenstraße 37-39  
60325 Frankfurt a. M.  
T +49 69 905598 0  
F +49 69 905598 677

#### HAMBURG

**Warth & Klein Grant Thornton AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Kleiner Burstah 12  
20457 Hamburg  
T +49 40 4321862 0  
F +49 40 4321862 49

#### LEIPZIG

**Warth & Klein Grant Thornton AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Springerstraße 11  
04105 Leipzig  
T +49 341 59083 0  
F +49 341 59083 733

#### MÜNCHEN

**Warth & Klein Grant Thornton AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Ganghoferstraße 31  
80339 München  
T +49 89 36849 0  
F +49 89 36849 4299

#### MÜNCHEN

**Warth & Klein Grant Thornton**  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Ganghoferstraße 31  
80339 München  
T +49 89 36849 0  
F +49 89 36849 4299

#### STUTT-GART

**Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Jahnstraße 6  
70597 Stuttgart  
T +49 711 16871 0  
F +49 711 16871 40

#### VIERSEN

**Warth & Klein Grant Thornton AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Eindhovener Straße 37  
41751 Viersen  
T +49 2162 91811 0  
F +49 2162 91811 60

#### WIESBADEN

**Warth & Klein Grant Thornton AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Hagenauer Straße 59  
65203 Wiesbaden  
T +49 611 18890 0  
F +49 611 260133